

Die Sozialpartner verständigen sich auf folgende Empfehlungen:

Grundlagen:

Wettbewerbspolitik erschöpft sich nicht in der Erlassung kartellrechtlicher Normen und im Vollzug derselben. Daher sind von der Bundesregierung konkrete, langfristig gültige und nachhaltige wettbewerbspolitische Leitlinien im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik zu entwickeln („wettbewerbspolitische Gesamtstrategie“).

Der Abschnitt Wettbewerbspolitik im „Wirtschaftsbericht Österreich“ soll dahingehend ausgebaut werden, dass über die Aktivitäten der Wettbewerbsbehörden hinaus die konkreten Fortentwicklungen und Umsetzungsmaßnahmen in Bezug auf die wettbewerbspolitische Gesamtstrategie dargestellt werden („Lagebericht Wettbewerb“).

Prävention ist ein Gebot der Stunde. Unternehmen sollen ihrer Unternehmensstruktur entsprechend geeignete und wirksame Compliance-Maßnahmen setzen, zum Schutz des eigenen Betriebs und zum Schutz ihrer Mitarbeiter. Davon profitieren Konsumenten und Unternehmen gleichermaßen.

Es besteht keine Notwendigkeit, in die bestehende Behördenorganisation im österreichischen Kartellrechtvollzug einzugreifen, dies gilt auch für die Fusionskontrolle. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollte allerdings die seit 01.01.2014 bestehende Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes als Rechtsmittelbehörde im Rahmen des Wettbewerbsgesetzes zur Gänze der Kartellgerichtsbarkeit übertragen werden (Verfahrenskonzentration).

Die BWB trifft als zentrale Behörde zum Schutz des Wettbewerbs besondere Transparenzverantwortung. Es obliegt ihr daher, die Öffentlichkeit über wettbewerbsrelevante Vorgänge umfassend, nach gleichen Kommunikationsgrundsätzen zu informieren; dies umfasst auch eine Gesamtfallberichterstattung nach Abschluss der entsprechenden Einzelverfahren. Wo notwendig, sind dafür gesetzliche Regelungen zu erlassen (objektive, umfassende Information zum richtigen Zeitpunkt).

Das Kartellregister ist auf ein elektronisches Register umzustellen.

Verfahrensfragen:

Im Verfahren bei der BWB ist die Einhaltung der einzelstaatlichen und europarechtlichen Verfahrensgarantien von hoher Bedeutung. Dazu zählen etwa die Absicherung des Kronzeugenstatus, die Frage der Akteneinsicht für betroffene Unternehmen und Geschädigte, die Hinzuziehung einer Vertrauensperson in sensiblen Situationen und die Ermöglichung von rechtlichem Gehör im Vorverfahren.

Es ist auf faktischem Weg eine Verbesserung des Verfahrens zur Erlangung von Standpunkten/Leitlinien der BWB anzustreben (breites Anhörungsverfahren, Veröffentlichung der Stellungnahmen).

Eine Evaluierung der neuen Hausdurchsuchungsregeln (Widerspruchsrecht) sollte bei Vorliegen ausreichender Praxiserfahrung vorgenommen werden. Bei einer Hausdurchsuchung ist der Betriebsrat im Wege der Geschäftsleitung unverzüglich zu informieren; die Mitarbeiter sind über Rechte und Pflichten durch die BWB aufzuklären.

Die Verjährungsregeln des europäischen Verfahrensrechtes sollen in das nationale Recht übertragen werden (Verjährungsunterbrechung bei qualifizierten Ermittlungshandlungen).

Eine Reform des Sachverständigenbeweises in Hinblick auf ein rechtsstaatliches Verfahren und die Kostenfrage ist anzustreben (zB Bestellungsmodus für Sachverständigenliste, Veröffentlichung der Gutachten, zweite Tatsacheninstanz).

Das Settlementverfahren ist einer klaren rechtlichen Regelung zuzuführen; so sollen Settlements erst nach offizieller Verfahreneinleitung (mit Bekanntgabe der Beschwerdepunkte) vor dem Kartellgericht möglich sein. Über den Ausgang dieser Verfahren sollen die gleichen Transparenzgrundsätze gelten wie bei sonstigen Verfahren (unter anderem keine verkürzten Beschlussausfertigungen).

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Geldbußen (Berechnungsbasis, Zu- und Abschläge) soll die BWB entsprechende Leitlinien für deren Bemessung ausarbeiten.

Materiellrechtliche Fragen:

Beim Thema Private Enforcement bzw Schadenersatz sollte verstärktes Augenmerk auf den Abbau von Hindernissen gelegt werden, wobei die gegenwärtigen laufenden europäischen Rechtssetzungsakte und Initiativen zu berücksichtigen sind.

Ein Wettbewerbsverstoß darf sich nicht lohnen; eine auf diesem Weg erzielte Bereicherung darf den sich wettbewerbswidrig verhaltenden Unternehmen nicht zugute kommen.

Nach Ermächtigung der BWB, ein Wettbewerbsmonitoring durchzuführen, sollte nun auf breiter Basis (Einbeziehung der wesentlichen Stakeholder) ein genaues Konzept nach internationalen Vorbildern für Österreich entwickelt werden.

Offene Empfehlungen aus der Beiratsstudie Nr 84 (2010):

Der Beirat verweist pauschal auf seine noch nicht implementierten Empfehlungen aus der Studie 2010, die auch weiterhin relevant sind und deren Umsetzung anzustreben ist. Dazu zählen unter anderem: eine Verbesserung der Ressourcenausstattung der Behörden, Überlegungen für die Einführung einer Beweislastumkehr für den Energiebereich, sowie zur verbesserten Ausschöpfung der Kooperationspotentiale zwischen sektorspezifischer Regulierung und allgemeiner Wettbewerbsaufsicht.